

Model-Release / TfP-Vertrag

Zwischen

Robert Houben
Schmidt-Knobelsdorf-Straße 32D
13581 Berlin

- im folgenden Fotograf genannt -

und

(Vor- und Nachname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(PLZ Wohnort)

- im folgenden Model genannt -

wird folgendes vereinbart:

- 1.) Der Fotograf darf die im Rahmen des Shootings am _____ gemachten Fotografien (aus den Bereichen Portrait, Dessous, Teilakt, Akt, freizügiger Akt) unwiderruflich zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwenden und veröffentlichen.
- 2.) Das Model erhält an den im Rahmen dieses Shootings entstandenen Fotografien ein zeitlich und räumlich unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Rechte, mit deren Wahrnehmung der Fotograf die VG Bild-Kunst r.V. beauftragt hat (siehe Seite 2 unten). Bei einer Verwendung bzw. Veröffentlichung ist ein Hinweis auf das Urheberrecht des Fotografen, soweit möglich, anzubringen (z.B. durch den Hinweis: "Fotograf: Robert Houben" und/oder einen Verweis auf die Homepage www.monochromatic.de). Bei einer kommerziellen Verwendung der Bilder durch das Model ist der Hinweis auf das Urheberrecht des Fotografen in jedem Fall erforderlich.
- 3.) Die Rechte aus Punkt 1.) und 2.) finden ihre Grenzen dort, wo die Verwendung bzw. Veröffentlichung in pornografischem Umfeld und in einer dem guten Ruf des Models oder Fotografen objektiv schädlichen Art und Weise erfolgen würde.
- 4.) Eine Bearbeitung der Bilder durch das Model ist zulässig, sofern als Ausgangsmaterial die unbearbeiteten Rohdaten genutzt werden. Bei einer Bearbeitung der Bilder durch das Model ist ein Hinweis hierauf bei einer Veröffentlichung erforderlich. Eine Bearbeitung der Bilder durch Dritte bedarf der Zustimmung des Fotografen. Durch den Fotografen bereits bearbeitete Bilder dürfen nicht erneut bearbeitet oder verändert werden.

* Unzutreffendes streichen

- 5.) Das Model erhält spätestens vier Wochen nach dem Shooting eine CD bzw. DVD mit den im Rahmen des Shootings entstandenen Bildern (unbearbeitet im JPG- und, soweit vorhanden, RAW-Format) sowie einer bearbeiteten Auswahl von mindestens 15 Bildern.
- 6.) Grundsätzlich erfolgt die Weitergabe persönlicher Daten des Modells durch den Fotografen an Dritte nur nach Zustimmung für den Einzelfall. Der Fotograf darf den Künstlernamen bzw. den Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens des Modells bei Bildbeschreibungen und zur Differenzierung verwenden.
- 7.) Ansprüche einer Partei an die andere Partei, über die oben genannten hinaus, sind ausgeschlossen.
- 8.) Das Model hat seine Volljährigkeit durch Personalausweis nachgewiesen.
- 9.) Diese Vereinbarung gilt, bis auf Widerruf, auch für zukünftige Shootings.
- 10.) Diesem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 11.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

(Datum, Unterschrift des Fotografen)

(Datum, Unterschrift des Modells)

Zu 1.) Rechte, mit deren Wahrnehmung die VG Bild-Kunst r.V. beauftragt ist:

- a. das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG;
- b. das Recht zur Kabelweitersendung gemäß § 20b Abs. 1 UrhG sowie den Vergütungsanspruch für die Kabelweitersendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG;
- c. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG;
- d. den Auskunfts- und Vergütungsanspruch bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst oder eines Lichtbildwerkes gemäß § 26 UrhG;
- e. das Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke und Werkoriginale einschließlich Bildträger und hieraus folgende bzw. an dessen Stelle tretende Vergütungsansprüche gemäß §§ 17 Abs. 2 und 3, 27 UrhG;
- f. den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54 c und f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54 g UrhG;
- g. das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Archivierung von einzelnen erschienenen Werken in herkömmlichen und/oder elektronischen Pressespiegeln sowie die Vergütungsansprüche gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG;
- h. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung zu Unterrichts- und Forschungszwecken gemäß § 52 a UrhG;
- i. das Recht, in wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen erschienene Beiträge im Wege der Retrodigitalisierung zu vervielfältigen und die digitalen Kopien öffentlich zugänglich zu machen;
- j. den Vergütungsanspruch für den Kopienversand auf Bestellung gemäß § 53 a UrhG;
- k. den Vergütungsanspruch für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gemäß § 52 b UrhG;
- l. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen gemäß § 45 a UrhG;
- m. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken, die in Büchern veröffentlicht sind, soweit die Zugänglichmachung in Internet-Suchprogrammen erfolgt, die Bücher auszugsweise zugänglich machen und der Zusammenhang der Werke mit den Texten und dem Seiten-Layout der Bücher erhalten bleibt;
- n. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137 I UrhG.